

BE_ZIVILSTRAF SK 2016 190 vom 24. Februar 2017

BE Obergericht, 2017-02-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2016_190

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2016 190 du 24 février 2017

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2016 190 del 24 febbraio 2017

Regeste

Neubeurteilung, Strafzumessung | Strafgesetz

Erwägungen

E. 1

Prozessgeschichte Mit Urteil vom 22. Mai 2014 sprach das Regionalgericht Bern-Mittelland den Beschuldigten/Berufungsführer (nachfolgend: Beschuldigter) der versuchten vorsätzlichen Tötung, des gewerbsmässigen Diebstahls in 39 Fällen, der Sachbeschädigung, der Tötlichkeiten, des Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage, der Beschimpfung, der Gewalt und Drohung gegen Beamte, der Hinderung einer Amtshandlung, des Führens eines Personenwagens ohne erforderlichen Führerausweis und des Konsums einer unbestimmten Menge Haschisch für schuldig und verurteilte ihn zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 8 Jahren, einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu CHF 30.00, zu einer Busse von CHF 300.00 sowie zu den Verfahrenskosten von CHF 29'973.00 (pag. 2330 ff.). Ferner wurde er zur Bezahlung einer Genugtuung von CHF 7'500.00 an den Privatkläger C. _____ plus Zins und unter solidarischer Haftbarkeit mit dem Beteiligten D. _____ verurteilt. Freigesprochen wurde der Beschuldigte dagegen wegen vier weiteren Diebstählen und einer Sachbeschädigung. Mit Berufung vom 23. Mai/18. September 2014 sowie anlässlich der Berufungsverhandlung vom 1. Mai 2015 beantragte der Beschuldigte Freisprüche von den Vorwürfen der versuchten vorsätzlichen Tötung, eines Diebstahls alternativ der Hehlelei, der Sachbeschädigung und des versuchten Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage. Ferner beantragte er in fünf Fällen Schuldsprüche wegen Hehlelei anstelle von Diebstahl. Für all dies beantragte er eine Freiheitsstrafe von 13 Monaten mit bedingtem Strafvollzug und einer Probezeit von 2 Jahren sowie einer Übertretungsbusse von CHF 200.00 (pag. 2766 ff.). Die Generalstaatsanwaltschaft schloss sich mit Eingabe vom 2. Oktober 2014 der Berufung an und beantragte unter anderem die Bestrafung des Beschuldigten mit einer Freiheitsstrafe von 9 Jahren und einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu je CHF 30.00 (pag. 2557 ff.). Das Obergericht des Kantons Bern bestätigte im Urteil vom 7. Mai 2015 (irrtümlicherweise wurde das Dispositiv auf pag. 2806 mit 18. Mai 2015 datiert; dies ist indessen das Datum der Versendung des Dispositivs, während der 7. Mai 2015 das Datum der Urteilsfassung darstellt) die Rechtskraft der bisherigen Einstellungen, Freisprüche sowie der Schuldsprüche wegen gewerbsmässigen Diebstahls in 29 Fällen, wegen Sachbeschädigung, Tötlichkeit, Beschimpfung, Gewalt und Drohung gegen Beamte, Hinderung einer Amtshandlung, Führens eines PWs ohne erforderlichen Führerausweis sowie wegen Konsums einer unbestimmten Menge Haschisch (pag. 2806 ff.). Darüber hinaus sprach es den Beschuldigten von weiteren fünf Diebstahlsvorwürfen, einer Sachbeschädigung und des versuchten Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage frei. Hingegen sprach es den

Beschuldigten der versuchten vorsätzlichen Tötung, des gewerbs- und bandenmässigen Diebstahls in fünf Fällen sowie der Hehlerei in fünf Fällen schuldig und verurteilte ihn zu einer Freiheitsstrafe von 8 Jahren, zu einer Geldstrafe von 55 Tagessätzen zu CHF 30.00, zu einer

E. 3

Busse von CHF 500.00, zu den erstinstanzlichen Verfahrenskosten sowie zu den anteilmässigen oberinstanzlichen Verfahrens- und Parteikosten des Privatklägers C._____. Mit Strafrechtsbeschwerde an das Bundesgericht vom 23. September 2015 beantragte der Beschuldigte die Aufhebung des Urteils des Obergerichts vom 7. Mai 2015 unter Freispruch vom Vorwurf der versuchten eventualvorsätzlichen Tötung und Verurteilung des Beschwerdegegners C._____ wegen einfacher Körperverletzung evtl. Tötlichkeit (pag. 2987 ff.). Eventualiter sei der Beschuldigte der einfachen Körperverletzung mit gefährlichem Gegenstand zu verurteilen, subeventualiter sei der Beschuldigte für den Tatbestand der versuchten vorsätzlichen Tötung sowie für die übrigen Schuldsprüche zu einer deutlich milderen Strafe, nämlich einer Freiheitsstrafe von 13 Monaten bedingt mit einer Probezeit von 2 Jahren und zu einer Busse von CHF 200.00 zu verurteilen. In seinem Entscheid vom 24. Mai 2016 hiess das Bundesgericht die Beschwerde gegen die Strafzumessung gut, wies sie dagegen in allen übrigen Punkten ab, soweit darauf einzutreten war (pag. 3058 ff.). Es wies die Sache zu neuer Entscheidung an das Obergericht des Kantons Bern zurück. 2. Das Verfahren zur Neuurteilung Mit Verfügung vom 3. Juni 2016 nahm und gab die Kammer vom Bundesgerichtsentscheid vom 24. Mai 2016 Kenntnis, holte einen aktuellen Strafregisterauszug und einen aktuellen Bericht über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten ein und nannte eine Frist für weitere Beweismittel sowie zur Erklärung, ob die Parteien mit der Durchführung des schriftlichen Verfahrens einverstanden seien (pag. 3080 f.). Die Generalstaatsanwaltschaft erklärte sich am 8. Juni 2016 mit der Durchführung des schriftlichen Verfahrens einverstanden und stellte keine weiteren Beweisanträge (pag. 3086). Der Beschuldigte beantragte nach zweimal verlängerter Frist am 14. Juli 2016 durch seinen amtlichen Anwalt, Rechtsanwalt Dr. B._____, es sei das mündliche Verfahren durchzuführen und er sei nochmals zu seinem Vorleben, zu seinen persönlichen Verhältnissen und den Wirkungen der Strafe auf sein Leben zu befragen (pag. 3106 f.). Rechtsanwalt Dr. B._____ wies gleichzeitig darauf hin, dass er den Beschuldigten bislang nicht mit einer Kopie des Bundesgerichtsurteils habe bedienen können. Der Kontakt zum Beschuldigten sei abgebrochen und er habe seine aktuelle Wohnadresse nicht ausfindig machen können. Rechtsanwalt Dr. B._____ stellte weiter den Antrag, falls der Aufenthaltsort des Beschuldigten nicht eruiert werden könne, sei die Vorladung amtlich zu publizieren. Eine Rücksprache mit den Einwohnerdiensten der Gemeinde G._____ ergab, dass der Beschuldigte per 1. Mai 2016 nach Algerien abgereist sei. Komme er nicht innert 6 Monaten wieder in die Schweiz zurück, riskiere er den Verlust seiner Aufenthaltsbewilligung B (pag. 3109). Mit Verfügung vom 10. August 2016 ordnete der Verfahrensleiter das mündliche Verfahren an, hiess den Antrag auf Einvernahme des Beschuldigten gut und beauftragte die Kantonspolizei Bern, die aktuelle Adresse des Beschuldigten, seinen aktuellen

E. 4

Aufenthaltsort oder den Termin seiner Rückkehr in die Schweiz zu ermitteln (pag. 3110 f.). Nachdem weder bei den amtlichen Registern noch bei der Polizei ein Aufenthaltsort des

Beschuldigten ermittelt werden konnte, wurde dessen Vorladung für die Berufungsverhandlung vom 29. November 2016 im Amtsblatt publiziert (pag. 3113/1). Gleichzeitig wurden die Bemühungen der Kantonspolizei, den Aufenthaltsort des Beschuldigten doch noch herauszufinden, weitergeführt (pag. 3127). Ferner wurden Rechtsanwalt Dr. B. _____ sowie die Generalstaatsanwaltschaft und ein Übersetzer für die Berufungsverhandlung vorgeladen. Am 21. November 2016 gab das Amt für Migration und Personenstand des Kantons Bern bekannt, dass die Wegweisung des Beschuldigten verfügt worden sei und dieser die Schweiz bis am 31. Januar 2017 zu verlassen habe (pag. 3133 ff.). Mit Bericht vom 16. November 2016 (beim Obergericht eingelangt am 23. November 2016, pag. 3148 ff.) teilte die Kantonspolizei Bern mit, dass der Beschuldigte bis anhin nicht aufgefunden werden konnte. Gemäss Auskunft der Gemeinde G. _____ sei er nach Algerien abgereist. Er sei überdies wegen Drohung, Tötlichkeiten und Sachentziehung im RIPOL zur Fahndung ausgeschrieben. Den am 24. November 2016 edierten Zivilakten des Regionalgerichts Bern-Mittelland kann entnommen werden, dass der Beschuldigte über Rechtsanwalt H. _____, mithin einem anderen Anwalt als im Strafverfahren, am 19. April 2016 ein Eheschutzgesuch eingereicht hatte. Auch Rechtsanwalt H. _____ teilte dem zuständigen Regionalgericht jedoch am 22. August 2016 mit, dass der Beschuldigte sich in Algerien befinde und dort für ihn nicht erreichbar sei. Er habe den Ausgang des bundesgerichtlichen Verfahrens in seiner Strafsache in Algerien abwarten wollen. Mit Schreiben vom 23. November 2016 gab Rechtsanwalt H. _____ dem Regionalgericht weiter bekannt, dass der Beschuldigte voraussichtlich im Dezember 2016 wieder in die Schweiz zurückzukehren gedenke (edierte Zivilakten CIV 16 2105). Aufgrund des aktuellen Strafregisterauszugs, welcher für den 19. Januar 2016 eine neue Verurteilung des Beschuldigten im Strafbefehlsverfahren aufwies, wurden bei der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland schliesslich die Strafakten BM 15 31219 und BM 14 12535 ediert (pag. 3159 ff. bzw. pag. 3244 ff.). 3. Die Berufungsverhandlung vom 29. November 2016 (Neubeurteilung) Der Berufungsverhandlung vom 29. November 2016 blieb der Beschuldigte unentschuldigt fern. Rechtsanwalt Dr. B. _____ beantragte die Absetzung der Verhandlung und die Vorladung zu einem neuen Termin. Er habe unzählige erfolglose Versuche unternommen, den Beschuldigten telefonisch oder postalisch zu erreichen. Auch habe er dem Beschuldigten das Bundesgerichtsurteil vom 24. Mai 2016 nicht zustellen können. Schliesslich sei er vom Beschuldigten am 3. November 2016 kurz angerufen worden. Der Beschuldigte habe erklärt, sich in Algerien zu befinden und krank zu sein. Dann sei die Verbindung abgebrochen. Seither habe er keinen Kontakt mehr mit seinem Mandanten gehabt. Er habe ihm am Telefon noch sagen können, er müsse ein Arztzeugnis beibringen. Dieses stehe zurzeit noch aus. Die Befragung des Beschuldigten sei im Rahmen der Überprüfung der Strafzumessung jedoch wichtig, auf sie könne nicht verzichtet werden. Die Kammer habe ja auch seinen

E. 5

entsprechenden Antrag gutgeheissen. Allenfalls sei dem Beschuldigten für die Durchführung der Verhandlung freies Geleit zuzusichern. Die a.o. Generalstaatsanwältin I. _____ beantragte die Abweisung des Antrags der Verteidigung und die Fortführung der Verhandlung in Abwesenheit des Beschuldigten. Dieser sei ordentlich vorgeladen worden und nehme unentschuldigt an der Verhandlung nicht teil. Der Beschuldigte habe zudem genau gewusst, dass er in Folge der Einreichung seiner Bundesgerichtsbeschwerde noch einmal vorgeladen werden könnte. Er sei also verpflichtet gewesen, seine Adresse mitzuteilen. Zudem gehe aus den edierten Akten hervor, dass er mit seinem

Scheidungsanwalt über das heutige Verfahren gesprochen habe. Offenbar habe er einfach diesen Termin im Ausland abwarten wollen um zu sehen, was für eine Strafe dabei herauskomme. Die Kammer beschloss daraufhin, die Verhandlung abzusetzen und den Beschuldigten nochmals für einen neuen Termin durch Ausschreibung im Amtsblatt vorzuladen. Sie behielt sich auch die Ausschreibung des Beschuldigten zur Verhaftung vor (vgl. dazu das HV-Protokoll vom 29. November 2016, pag. 3269 ff.). 4. Neuansetzung der Berufungsverhandlung und Verhaftung des Beschuldigten Daraufhin wurde mit den Parteien für den 24. Februar 2017 ein neuer Berufungsverhandlungstermin vereinbart. Am 13. Dezember 2016 wurde der Verfahrensleiter durch die Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland davon in Kenntnis gesetzt, dass der Beschuldigte durch die Personenfahndung der Kantonspolizei Bern in der Stadt Bern angehalten worden sei. Grundlage dieser Verhaftung habe eine entsprechende Ausschreibung der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland gegen den Beschuldigten wegen neuer Delikte gebildet. Der Beschuldigte sei am 13. Dezember 2016 staatsanwaltschaftlich zur Sache befragt worden und befinde sich noch bis längstens am 14. Dezember 2016, 10:40 Uhr, in der vorläufigen Festnahme (pag. 3299). In der Folge leitete der Verfahrensleiter gleichentags ein Verfahren um Prüfung der Voraussetzungen der Sicherheitshaft ein (pag. 3275 f.). Für den Fall und ab dem Zeitpunkt einer Entlassung des Beschuldigten aus der derzeitigen vorläufigen Festnahme ordnete er zudem dessen vorsorgliche Verhaftung bis zum Vorliegen eines Haftentscheids im oberinstanzlichen Verfahren an. Am 14. Dezember 2016 wurde der Beschuldigte von der Staatsanwaltschaft zuhanden des Obergerichts aus der vorläufigen Festnahme entlassen. Am 15. Dezember 2016 führte der Verfahrensleiter in Anwesenheit des Beschuldigten, dessen Verteidigers und der Generalstaatsanwaltschaft eine Haftverhandlung durch (pag. 3336 ff.). Nach Anhörung des Beschuldigten stellte die Generalstaatsanwaltschaft den Antrag, der Beschuldigte sei in Sicherheitshaft zu nehmen. Demgegenüber beantragte der Beschuldigte, er sei unverzüglich freizulassen, eventuelter unter Anordnung einer Schriftensperre und Meldepflicht. Subeventuelter beantragte er, es sei ihm der vorzeitige Strafantritt zu bewilligen. Der Verfahrensleiter verfügte die Sicherheitshaft bis vorläufig zum Urteil der 2. Strafkammer im Neubeurteilungsverfahren (pag. 3346 ff.). Gleichzeitig hiess er das Gesuch um vorzeitigen Strafantritt gut. Gegen diesen Entscheid erhob der Beschuldigte kein Rechtsmittel. Derzeit befindet er sich nach wie vor im Regionalgefängnis Bern,

E. 6

Anträge der Parteien Rechtsanwalt Dr. B. _____ stellte und begründete für den Beschuldigten anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung vom 24. Februar 2017 folgende Anträge (pag. 3435 ff.): «I. Feststellung Rechtskraft Es sei festzustellen, dass das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland, Strafabteilung, Gerichtspräsident _____, vom 22. Mai 2014 insoweit in Rechtskraft erwachsen ist, als a. die Strafuntersuchung gegen A. _____, eingestellt wurde: 1. wegen Beschimpfung, gemäss Ziff. I.A.9.2 der Anklageschrift (Dispositiv Ziff. A.I.1); 2. Drohung, gemäss Ziff. I.A.10.1 der Anklageschrift (Dispositiv Ziff. A.I.2.2.1); 3. Drohung, gemäss Ziff. I.A.10.2 der Anklageschrift (Dispositiv Ziff. A.I.2.2.2); 4. Drohung, gemäss Ziff. I.A.10.3 der Anklageschrift (Dispositiv Ziff. A.I.2.2.3); 5. Drohung, gemäss Ziff. I.A.10.4 der Anklageschrift (Dispositiv Ziff. A.I.2.2.4); b. A. _____, vgt., freigesprochen wurde von den Anschuldigen 1. des Diebstahls, alternativ der Hehlerei (geringfügig), gemäss Ziff. I.A.2.6 der Anklageschrift (Dispositiv Ziff. A.II.1); 2. des Diebstahls gemäss Ziff. I.A.3.30.1 der Anklageschrift (Dispositiv Ziff. A.II.2.2.1); 3. des Diebstahls gemäss Ziff.

I.A.30.6 der Anklageschrift (Dispositiv Ziff. A.II.2.2.2); 4. des versuchten Diebstahls gemäss Ziff. I.A.3.30.8 der Anklageschrift (Dispositiv Ziff. A.II.2.2.3); 5. der Sachbeschädigung, gemäss Ziff. I.A.4.4 der Anklageschrift (Dispositiv Ziff. A.II.3); c. A. _____, vgt., schuldig gesprochen wurde

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.